

RS Vwgh 1997/9/25 97/16/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1997

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E3L E09303000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

11992E177 EGV Art177;

31969L0335 Kapital Ansammlungs-RL indirekte Steuern Art12 Abs1 lite;

EURallg;

GGG 1984 TP10 1 litc;

GGG 1984 TP10 1 ltd Z3;

VwGG §38;

Beachte

Kein Vorabentscheidungsantrag aus sonstigen Gründen (RIS: keinVORAB3);

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/09/25 96/16/0261 1

Stammrechtssatz

Die Richtlinie des Rates vom 7.7.1969 betreffend indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital 69/335/EWG lässt neben der Gesellschaftsteuer sehr wohl Abgaben mit Gebührencharakter zu. Diese Abgaben dürfen allerdings nur solche sein, die als Gegenleistung für im Allgemeininteresse gesetzlich vorgeschriebene Vorgänge, wie etwa die Eintragung von Kapitalgesellschaften, erhoben werden. Die Höhe dieser Abgaben, die je nach der Gesellschaftsform verschieden sein kann, muß nach den Kosten des Vorganges, die pauschaliert werden können, berechnet sein (Hinweis E 25.9.1997, 97/16/0050, 0061).

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997160051.X01

Im RIS seit

09.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at